

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1831
KR.Nr. A 0138/2019 (FD)

Auftrag Kuno Gasser (CVP, Nunningen): Gleichbehandlung bereits im Kanton Solothurn ansässiger Unternehmen und sich neu im Kanton Solothurn ansiedelnden Unternehmen bei der Gewährung allfälliger Steuererleichterungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstösstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den § 6 des kantonalen Steuergesetzes dahingehend zu ändern, dass bereits im Kanton ansässige Unternehmen gegenüber Neuansiedlungen nicht benachteiligt werden.

§ 6 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) des Kantons Solothurn hält fest:

II. Steuererleichterungen

Der Regierungsrat kann für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern für das Eröffnungsjahr und höchstens die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

§ 6 soll wie folgt ergänzt werden:

Wobei Investitionen in eine wesentliche Erweiterung der betrieblichen Tätigkeit einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit gleich zu setzen sind.

2. Begründung

Die kantonale Steuerverwaltung gewährt, mit Hinweis auf die fehlende Gesetzesgrundlage, keine Steuererleichterungen an bereits ansässige Unternehmen, die eine wesentliche Erweiterung ihres Betriebes vornehmen.

Dies führt in der Praxis dazu, dass bereits ansässige Unternehmen, die ihre betriebliche Tätigkeit wesentlich erweitern, im Gegensatz zu sich neu im Kanton ansiedelnden Unternehmen benachteiligt werden, resp. gezwungen sind, neue eigenständige Unternehmen zu gründen, um allenfalls von Steuererleichterungen zu profitieren, was allerdings mit hohem zusätzlichen administrativem Aufwand verbunden ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das harmonisierte Bundesrecht erlaubt den Kantonen, Unternehmen Steuererleichterungen bei Neugründungen oder bei einer „wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit“, die einer Neugründung gleichgestellt wird, zu gewähren (Art. 5 u. Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG; SR 642.14). Die Übernahme von Art. 5 und Art. 23 StHG ist für die Kantone fakultativ. Auch hinsichtlich Ausgestaltung der konkreten Steuererleichterungen besteht ein gewisser Spielraum der Kantone. Insbesondere Art und Ausmass der Steuererleichterungen werden harmonisierungsrechtlich - von

der Befristung auf zehn Jahre abgesehen - nicht näher geregelt. Die Steuererleichterungen sind jedoch auf Neugründungen sowie auf „wesentliche Änderungen der betrieblichen Tätigkeit“ eines Unternehmens, welche einer Neugründung gleichgesetzt werden, zu beschränken. Ferner muss das begünstigte Unternehmen dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen.

Der Kanton Solothurn hat die Steuererleichterungen ins kantonale Steuerrecht übernommen und in § 6 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11) geregelt. Die im vorliegenden Auftrag vorgeschlagene Änderung der Bestimmung würde gegen Bundesrecht verstossen und wäre nicht zulässig.

Fraglich ist ausserdem, inwiefern die Ergänzung der Bestimmung in § 6 StG durch die Formulierung „wesentliche Erweiterung der betrieblichen Tätigkeit“ inhaltlich anders zu interpretieren wäre als die bestehende und bundesrechtskonforme Formulierung „wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit“. Steuererleichterungen sind dann gerechtfertigt, wenn ein Unternehmen im Kanton neu gegründet wird oder durch wesentliche Investitionen seine betriebliche Tätigkeit ändert, sodass für den Kanton volkswirtschaftlich ein zusätzlicher Nutzen entsteht.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Aktuarin FIKO (ama)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat